

Jahrgang 2023 | Nr. 21 | Ausgabetag 30.10.2023

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	1. Verordnung zur Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2024 vom 27.02.2023“ vom 20.10.2023	196
2	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2025 vom 20.10.2023	199
3	Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024	202

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

**1. Verordnung
zur Änderung der
„Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein
an Sonntagen im Jahr 2024 vom 27.02.2023“
vom 20.10.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Monheim am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 20.09.2023 folgende

„1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2024“
beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen im Bereich der Innenstadt (rötlich eingefärbte Fläche in der als Anlage beigefügten Kartendarstellung) am

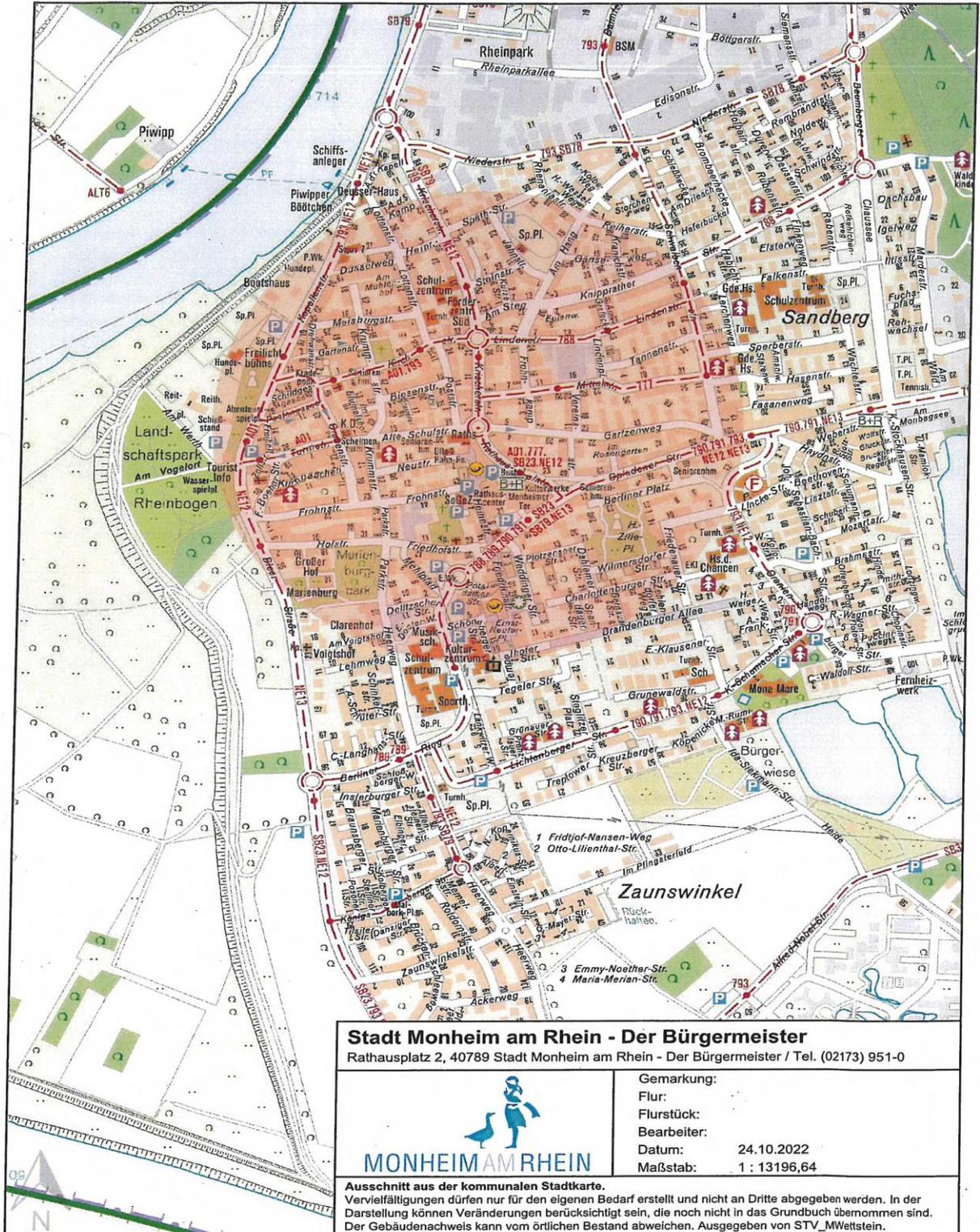
Sonntag, dem 14.04.2024
Sonntag, dem 16.06.2024
Sonntag, dem 10.11.2024
Sonntag, dem 15.12.2024

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.12.2022 in der Form ihrer Bekanntmachung vom 27.02.2023.





Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 20.09.2023 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.10.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2025

vom 20.10.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Monheim am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 20.09.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen im Bereich der Innenstadt (rötlich eingefärbte Fläche in der als Anlage beigefügten Kartendarstellung) am

Sonntag, den 06.04.2025

Sonntag, den 15.06.2025

Sonntag, den 09.11.2025

Sonntag, den 14.12.2025

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

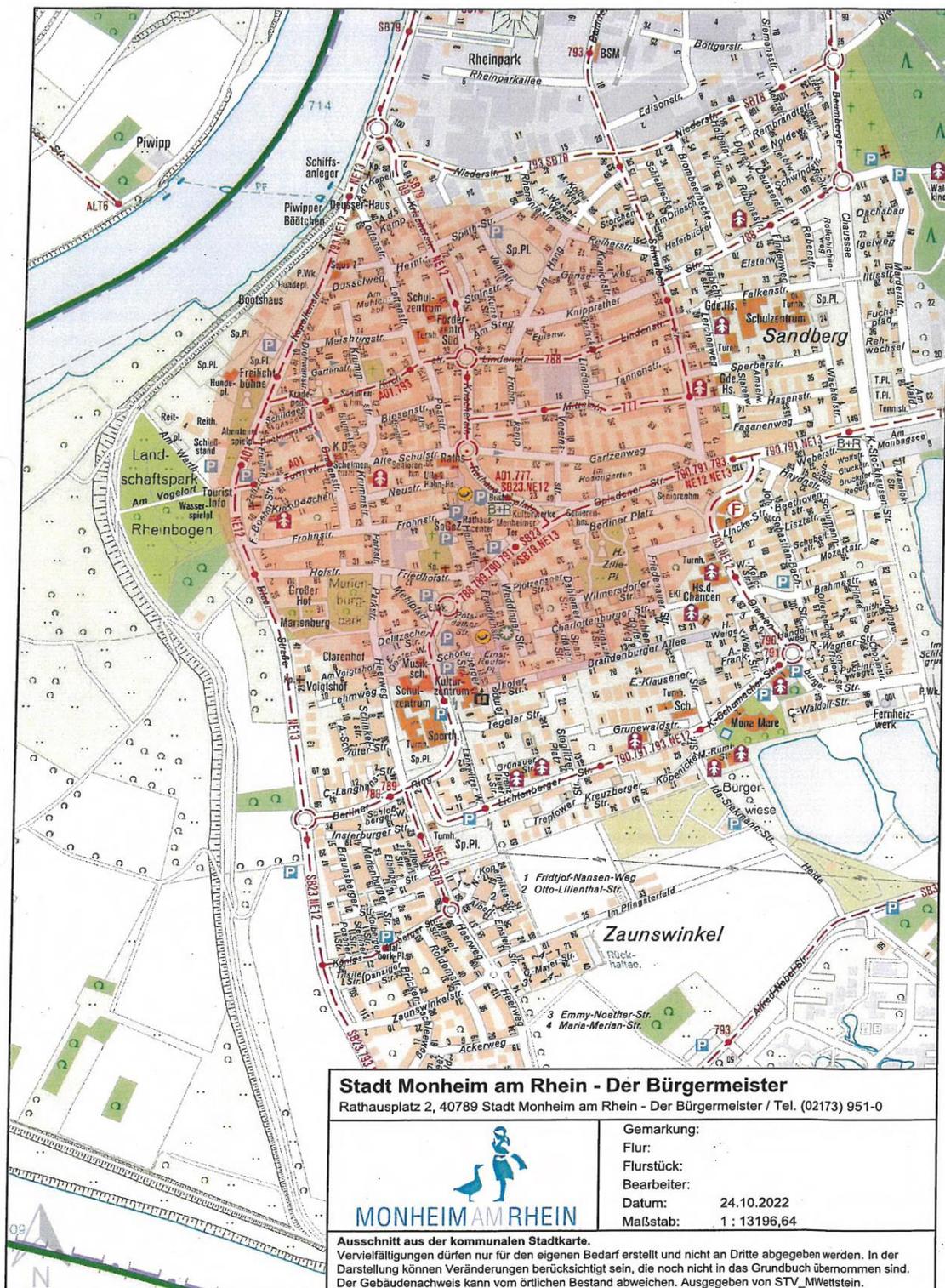
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.





Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 20.09.2023 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.10.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

B E K A N N T G A B E

der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 samt Anlagen an den Tagen (ausgenommen Feiertage)

vom 30.10.2023 bis 13.12.2023

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 15.30 h,
donnerstags	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h,
freitags	von 08.00 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, Zimmer 155, 40789 Monheim am Rhein öffentlich aus.

Online steht der Haushaltsplanentwurf unter www.monheim.de/finanzen zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige vom 31.10.2023 bis zum 21.11.2023 Einwendungen bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Kämmerei -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Monheim am Rhein, 26.10.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister

